

# UBI b.905 vom 30. November 2021

UBI, 2021-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.905](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.905)

FR: UBI b.905 du 30 novembre 2021

IT: UBI b.905 del 30 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

### E. 2

Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Sendung Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (Urteil 2C\_788/2019 des Bundesgerichts vom 12. August 2020 E. 2.4; UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2 [«Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken»]). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

### E. 2.3

[«Elektrochonder»]).

### E. 3

In ständiger Praxis räumt die UBI bei einer unvollständigen Eingabe der beschwerdeführenden Person Gelegenheit zur Nachbesserung ein. Der Beschwerdeführer wurde eingeladen, mindestens 20 Unterschriften und die notwendigen Angaben von legitimierten Personen, welche die Beschwerde unterstützen, nachzureichen, um damit die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG) zu erfüllen. Es erfolgte jedoch keinerlei Reaktion auf das betreffende Schreiben der UBI.

### E. 4

Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, kann die UBI gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG auf eine fristgerecht eingereichte Beschwerde auch eintreten, selbst wenn diese nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E.

### E. 4.1

Der Entscheid, ob ein öffentliches Interesse an der materiellen Behandlung einer Beschwerdesache besteht, liegt im Ermessen der UBI. Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist nur ausnahmsweise anzunehmen, da die vom Gesetzgeber vorgesehene Popularbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG ansonsten ihren Sinn weitgehend verlieren würde. Die mit der Popularbeschwerde verbundene Hürde – die Eingabe muss von 20 ebenfalls legitimierten Personen unterstützt werden – ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass eine von Sendungen nicht betroffene Person ein grundsätzlich kostenloses Verfahren vor der UBI anstrengen und einen rechtsverbindlichen Entscheid

erwirken kann (BGE 123 II 115 E. 2c S.119f.).

#### **E. 4.2**

Die UBI bejaht ein öffentliches Interesse bei Sendungen, deren Gegenstand neue rechtliche Fragen aufwirft oder die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind (UBI-Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 E. 2.2 [«Alinghi-Logo»]). Wenn eine Beschwerde gegen eine Sendung primär Bestimmungen berührt, zu welchen noch keine umfassende oder etablierte Rechtsprechung besteht, hat die UBI ebenfalls ein öffentliches Interesse an einem Entscheid angenommen (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 2.4).

#### **E. 4.3**

Vorliegend stellen sich aufgrund der Eingabe des Beschwerdeführers keine neuen oder grundsätzlichen Rechtsfragen. Sinngemäss macht er eine Verletzung des Diskriminierungs-

verbots von Art. 4 Abs. 1 RTVG und des programmrechtlich gebotenen Schutzes Minderjähriger geltend (Art. 5 RTVG und Art. 4 Abs. 1 Radio- und Fernsehverordnung [RTVV; SR 784.401]). Diesbezüglich verfügt die UBI bereits über eine gefestigte Rechtsprechung, in welcher sie bzw. das Bundesgericht die Beurteilungskriterien definiert hat (siehe u.a. für das Diskriminierungsverbot UBI-Entscheid b. 797 vom 1. Februar 2019 E. 5.6. und für den Schutz Minderjähriger Urteil 2C\_738/2012 des Bundesgerichts vom 27. November 2012 E. 3.1ff. sowie UBI-Entscheid b. 858 vom 11. Dezember 2020 E. 7.4). Ein öffentliches Interesse an einem Entscheid im Sinne von Art. 96 Abs. 1 RTVG besteht daher nicht.

#### **E. 5**

Aufgrund der erwähnten Gründe kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Kosten sind keine zu erheben (Art. 98 RTVG).

5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.